Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3504

17. 01. 96

Sachgebiet 2126

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2711 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

A. Problem

Der durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geänderte § 10c Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes legt nicht eindeutig fest, welche Bundesbehörde für die Listung der dort genannten Mittel und Verfahren jeweils zuständig ist, so daß es zu Auslegungsschwierigkeiten gekommen ist. Daher ist es aus Gründen der Rechtsklarheit sowohl für die Antragsteller als auch für die beteiligten Behörden geboten, § 10c Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes im Sinne einer eindeutigen Zuständigkeitsregelung neu zu fassen.

Auf Grund der nicht eindeutigen Zuständigkeitsregelung konnte keine Gebührenanpassung bei den Amtshandlungen der jeweiligen Bundesoberbehörden erfolgen. Der neue eingefügte § 10d des Bundes-Seuchengesetzes bietet die Grundlage für entsprechende Gebührenerhebungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Kostenregelung in einer eigenen Vorschrift zu treffen.

B. Lösung

Aus Gründen der Rechtsklarheit für die Antragsteller und die jeweilige Behörde werden durch die vorgeschlagene Neufassung des § 10c Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes eindeutige Zuständigkeitsregelungen hinsichtlich der Listung und der Mitwirkungs- und Benehmensbehörden getroffen.

Durch die Einfügung des § 10d des Bundes-Seuchengesetzes werden die erforderlichen Voraussetzungen für Gebührenerhebungen geschaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Änderungsgesetz verursacht bei Bund, Ländern und Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu gestalten. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird davon ausgegangen, daß die kostenmäßigen Belastungen für die Hersteller, gemessen an den Gesamtentwicklungskosten für ein Produkt, so gering sind, daß sie nicht zu meßbaren Preisanhebungen führen werden. Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung sind daher nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/2711 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1996

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Dieter Thomae

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 1995 an den Ausschuß für Gesundheit zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 29. November 1995 beraten. In seiner 38. Sitzung am 17. Januar 1996 hat er dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Die vorgenommene Neufassung des § 10c des Bundes-Seuchengesetzes stellt klar, welche Bundesoberbehörde im Einzelfall für die Aufnahme der Mittel und Verfahren in die Liste, für die Prüfung der Wirksamkeit und für die Prüfung der Auswirkungen der Mittel und Verfahren auf die menschliche Gesundheit und Umwelt zuständig ist.

Der neu eingefügte § 10d stellt die Grundlage der Gebührenerhebung dar und enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß einer entsprechenden Kostenverordnung, in der die Höhe der Gebühren im einzelnen festgelegt wird.

3. Zum Beratungsverfahren im Ausschuß

Der Ausschuß stellte fest, daß durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) keine eindeutige Zuständigkeitsregelung der Mittel und Verfahren bei behördlich angeordneten Entseuchungen, Entwesungen und Maßnahmen zur Beseitigung von Wirbeltieren, durch die Krankheitserreger verbreitet werden können, mehr vorhanden sei. Dies solle mit dem vorliegenden Gesetz neu geordnet werden.

Der Darstellung der Mitglieder der Fraktion der SPD, daß dieses Gesetz nur notwendig sei, weil das Bundesgesundheitsamt damals zerschlagen worden sei, hielten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. entgegen, daß das Gesetz auch die Grundlage für eine neue Ausgaben- und Gebührenregelung enthalte. Dies hätte auch bei einem Weiterbestehen des Bundesgesundheitsamtes in seiner ursprünglichen Form erfolgen müssen.

Bonn, den 17. Januar 1996

Dr. Dieter Thomae

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333